



Frauen- und Mütterverein Staldenried - Statuten

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauen- und Mütterverein Staldenried» (FMV Staldenried) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Staldenried.

Artikel 2: Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen verschiedener Altersgruppen, welche durch gemeinsame Veranstaltungen und Erlebnisse den Zusammenhalt stärken wollen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3: Vereinsvermögen

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Verfolgung des Zwecks bestehen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen;
2. den Erträgen aus Veranstaltungen;
3. freiwilligen Zuwendungen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern;
2. Freimitgliedern;
3. Ehrenmitgliedern.

4.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können Frauen, welche im Jahr der Aufnahme das 18. Lebensjahr erreichen, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des FMV erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung (GV).

4.2 Freimitglieder

Jedes Aktivmitglied, welches im Jahr der GV das 75. Lebensjahr erreicht, wird an der GV zum Freimitglied ernannt. Mitglieder, welche in einem Alters- oder Pflegeheim wohnhaft sind, werden ebenfalls zum Freimitglied ernannt. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, geniessen jedoch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

4.3 Ehrenmitglieder

Eine Person, die sich um den FMV besonders verdienstvoll gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, geniessen jedoch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung aus dem FMV muss dem Vorstand bis zur GV schriftlich eingereicht werden, ansonsten ist die Mitgliedschaft für das folgende Vereinsjahr erneuert.

Ein Mitglied, welches durch sein Verhalten den Interessen des FMV ernsthaften Schaden zufügt, muss vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder können an die nächste GV rekurrieren, deren Beschluss endgültig ist.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV);
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

Artikel 7: Generalversammlung

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und wird einmal im Jahr abgehalten. Anträge an die GV müssen spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich an die Präsidentin gestellt werden.

Spätestens 14 Tage vor der GV wird diese vom Vorstand durch öffentlichen Anschlag oder auf andere geeignete Weise mit Angaben von Datum, Zeit, Ort und Traktanden einberufen.

Die Traktandenliste setzt sich wie folgt zusammen:

1. Begrüssung;
2. Appell;
3. Wahl der Stimmenzähler;
4. Protokoll der letzten GV;
5. Jahresbericht der Präsidentin;
6. Jahresrechnung;
7. Revisorenbericht;
8. Entlastung des Vorstands;
9. Jahresprogramm;
10. Budget;
11. Festsetzung Jahresbeitrag;
12. Mutationen (Ein- und Austritte);
13. Wahlen;
14. Verschiedenes.

An der GV kann nur über traktandierte Punkte Beschluss gefasst werden.

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen, können aber auf Anordnung des Vorstandes auch geheim durchgeführt werden.

Artikel 8: Ausserordentliche Generalversammlung

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. Für die öffentliche Bekanntmachung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen GV.

Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen GV verpflichtet.

Der Vorstand kann weitere Vereinsversammlungen einberufen, an denen ohne formelle Auflagen beraten werden kann. Beschlussfassungen sind an solchen Versammlungen nicht zulässig.

Artikel 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. Präsidentin;
2. Vizepräsidentin;
3. Aktuarin;
4. Kassierin;
5. Beisitzerin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV auf Dauer von mindestens vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus ihren Reihen die Vizepräsidentin. Die Doppelfunktion ist möglich.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin nach Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin ihr Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Bei Abwesenheit der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin alle Pflichten und Rechte der Präsidentin.

Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben (Anschaffungen, Investitionen, Spenden, usw.) bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von CHF 2'000.00 zu entscheiden. Spenden bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000.00 können vom Vorstand gesprochen werden. Zwingende Ersatzinvestitionen beim Spielplatz liegen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.00 in der Kompetenz des Vorstandes.

Artikel 10: Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Dauer von mindestens vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl für maximal vier Jahre ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassierin und Vorstand.

Artikel 11: Unterschriftenregelung

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Für rechtsverbindliche Dokumente gilt die Kollektivunterschrift zu zweien (Präsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied). Für die Unterzeichnung der laufenden Korrespondenzen gilt auch die Einzelunterschrift.

Artikel 12: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann durch den Vorstand oder ein Vereinsmitglied beantragt werden.

Die beabsichtigte Änderung muss aus der Traktandenliste klar ersichtlich sein, mit Angabe der zu ändernden Artikeln.

Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen und Anpassungen der Statuten müssen vom Vorstand mit Datum und Wortlaut in den Originalstatuten nachgeführt werden.

Artikel 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss der Auflösung des Vereins erfolgt an dieser Versammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird eines der vorgängigen Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und mit relativer Mehrheit beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die GV über die uneingeschränkte und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 15: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 13. April 2024 beschlossen und treten ab sofort in Kraft.

Staldenried, den 13. April 2024

Die Präsidentin:

Sign. Marylin Abgottspon

Die Aktuarin:

Sign. Caroline Abgottspon